



Medizinische Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 18.09.2012

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulmedizingesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der jeweils gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Leistungspunkte) beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs Gesundheits- und Pflegewissenschaften im ausbildungsintegrierenden Ein-Fach-Bachelor-Studiengang (180 Leistungspunkte).
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ab dem Sommersemester 2013 für alle Studierenden des ausbildungsintegrierenden Ein-Fach-Bachelor-Studienganges Gesundheits- und Pflegewissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Näheres regelt § 17.

§ 2

Ziele des Studiengangs

- (1) Ziel des Studiengangs ist die Erlangung grundlegender Kompetenzen für eine berufliche Tätigkeit innerhalb der Aufgabenfelder Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation sowie Pflege, Betreuung, Diagnostik und Therapie:
 - a. Die Studierenden eignen sich ein breites und vertieftes Wissen und Verstehen der Gesundheits- und Pflegewissenschaften an und vernetzen dieses nachhaltig durch die interdisziplinäre Auseinandersetzung mit externer Evidence neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse.
 - b. Im Studium werden die Studierenden befähigt, gesundheitswissenschaftliche Modelle, Konzepte, Theorien, Prinzipien und Methoden kritisch zu reflektieren und auf Handlungssituationen und Problemstellungen individueller Personen und Gruppen sowie deren Bedürfnisse zu übertragen.
 - c. Ziel des Studiums ist es weiterhin, die Studierenden zu befähigen, die in der Gesundheitsversorgung, -beratung oder -anleitung gesammelten Daten zu bewerten und wissenschaftlich fundiert zu interpretieren und bei den von ihnen betreuten Personen ein hohes Maß an gesundheitsbezogener Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und Teilhabe zu erreichen.
 - d. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz, gesundheitsbezogene Information, Anleitung, Beratung und Schulung in den Bereichen Gesundheitsförderung, Prävention, Rehabilitation und Pflege zu leisten und diese eigenverantwortlich zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.
 - e. Die Studierenden entwickeln ein kritisch-reflektierendes interdisziplinäres Fallverstehen, das ethische Aspekte genauso berücksichtigt wie gesundheitsökonomische. Sie bauen ihre Kompetenzen zur disziplinübergreifenden Koordination und Kooperation innerhalb der beschriebenen Aufgabenfelder aus.
 - f. Sie sind in der Lage, gesundheitsberufliches Handeln Evidence-basiert und fallbezogen zu planen, zu gestalten, zu steuern und zu evaluieren und dabei die Prinzipien fundierten wissenschaftlichen Arbeitens reflektiert anzuwenden.

- (2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder:
 - a. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, Tätigkeiten im Bereich der mittleren Führungs- und Leitungsebene, im Qualitätsmanagement, im Case Management, im Bereich der Anleitung, Beratung und Information von PatientInnen und Auszubildenden und im Bereich der fachlichen Expertise (z.B. Sachverständigentätigkeit, Forschungsassistenz) auszuüben.
 - b. Absolventinnen und Absolventen des ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengangs Gesundheits- und Pflegewissenschaften können beispielsweise in folgenden beruflichen Einsatzbereichen tätig werden:
 - Tätigkeiten in unterschiedlichen diagnostischen, therapeutischen und pflegerischen Versorgungssettings auf der mittleren administrativen Ebene,
 - Aufgaben im Qualitätsmanagement,

- KlientInnenberatung und -aufklärung,
 - Case-Management für unterschiedliche PatientInnengruppen,
 - Expertin bzw. Experte (z.B. Wundmanagement, alternative Therapien, Stillberater),
 - Study Nurse bzw. ForschungsassistentIn,
 - Referenten- und Sachverständigentätigkeit in unterschiedlichen Organisationen des Gesundheitswesens,
 - Lehrtätigkeit in der Fort- und Weiterbildung,
 - Praxisanleitung oder MentorInnentätigkeit,
 - freiberufliche Tätigkeit.
- c. Das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen integriert gezielt die Inhalte gesundheitsberuflicher Weiterbildungsangebote für die mittlere Leitungsebene der Gesundheitsfachberufe.

§ 3

Studienberatung

- (1) Eine allgemeine übergreifende Studienberatung zu Studieneignung, Studienmöglichkeiten und Studienvoraussetzungen bietet das Referat für Studentische Angelegenheiten in der Zentralen Universitätsverwaltung an.
- (2) Studienbegleitend erfolgt eine individuelle Beratung durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater zu deren Sprechzeiten sowie für die Studiengruppe die Information in Organisationsstunden. Beratung und Betreuung erfolgt auch durch die jahrgangsverantwortlich eingesetzten Lehrenden des Instituts für Gesundheits- und Pflegewissenschaft zu deren Sprechzeiten und in Organisationsstunden.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

§ 4

Zulassung zum Studium

- (1) Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis der allgemeinen oder einer einschlägig fachgebundenen Hochschulreife oder eines durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Abschlusses. Bei Nichtvorliegen einer allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bildet das Bestehen der Feststellungsprüfung für den Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die erste Zulassungsvoraussetzung.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist eine begonnene berufliche Ausbildung an einem mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg kooperierenden Ausbildungszentrum in einem der folgenden Gesundheits- und Pflegeberufe: Gesundheits- und

Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Altenpflege, Hebamme, Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Ausbildungsrichtungen der Medizinisch-technischen Assistenz mit direktem PatientInnenkontakt, Diätassistenz oder in einem anderen Gesundheitsfachberuf mit mindestens dreijähriger Ausbildung und direktem Kontakt zu Patienten und Patientinnen bzw. Klienten und Klientinnen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet im Zweifelsfalle der Studien- und Prüfungsausschuss.

- (3) Bewerber/innen mit bereits abgeschlossener Berufsausbildung in einem der vorgenannten Gesundheits- und Pflegeberufe können auch zugelassen werden, ohne die Voraussetzung gemäß Absatz 2 zu erfüllen. Näheres zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist in § 5 geregelt.
- (4) Das Erfüllen der Zulassungsvoraussetzung begründet keinen Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes für diesen Studiengang.

§ 5

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bei Vorliegen einer einschlägigen Berufsausbildung gemäß § 4 Abs. 3 erfolgt die unbenotete Anerkennung der in den folgenden Modulen außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen und erbrachten Leistungen:
 - X1: Human- und Biowissenschaftliche Grundlagen von Gesundheit und Krankheit (10 LP)
 - X2: Grundlagen der Psychologie (5 LP)
 - X3: Berufliches Selbstverständnis und Berufliches Handeln in unterschiedlichen Versorgungssettings (10 LP)
 - X4: Berufsspezifisches Handeln planen und evaluieren (10 LP)
 - X5: Angeleitete berufliche Praxis und deren Reflexion (25 LP)
- (2) Die Anerkennung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten berechtigt für sich genommen noch nicht zur Aufnahme des Studiums. Es gelten insofern die Bestimmungen der Fachspezifischen Ordnung für das Auswahlverfahren zum ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 LP).
- (3) Infolge der Anerkennung kann die Bewerberin oder der Bewerber nach der Immatrikulation in das erste Fachsemester des ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengangs Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Leistungspunkte) in das 5. Fachsemester eingestuft werden.
- (4) Der Antrag zur Anerkennung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten muss bis zum 30. November des Vorjahres beim Studien- und Prüfungsausschuss des Studiengangs gestellt werden und den Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem der in § 4 Abs. 2 aufgeführten Berufe

enthalten. Dieser Antrag ersetzt nicht den beim Immatrikulationsamt zu stellenden Zulassungsantrag.

§ 6 Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Sommersemester.

§ 7 Aufbau des Studiengangs

- (1) Der Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften ist als ein ausbildungsintegrierender Studiengang aufgebaut, der die berufliche Ausbildung mit der wissenschaftlichen Ausbildung an einer Universität verzahnt. Studierende lernen parallel an einem kooperierenden Ausbildungszentrum für Pflege- und Gesundheitsberufe sowie am Institut für Gesundheits- und Pflegewissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester.
- (2) Der Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Modulvorleistung/en, Formen der Modulleistung/en bzw. Modulteilleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage „Studiengangübersicht“ zu dieser Ordnung.
- (3) Im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (ASQ-Module) wird empfohlen, universitär angebotene Module zu den Themen des Wissenschaftlichen Schreibens und Präsentierens und der Wirtschaft für Nichtwirtschaftswissenschaftler zu wählen.

§ 8 Praktikum

- (1) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten im Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften und werden in der Regel in einer Einrichtung des Gesundheitswesens absolviert.
- (2) Im ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften sind zwei Praktika mit der Dauer von jeweils vier Wochen vorgesehen. Das erste Praktikum (P1) wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 5 Leistungspunkten in das 5. Fachsemester (nach Ende der Vorlesungszeit), das zweite Praktikum (P2) mit ebenfalls 5 Leistungspunkten in das 8. Fachsemester des Studiengangs integriert. Für die ausbildungsintegriert Studierenden kann im Rahmen des Moduls P1 ein Praktikumseinsatz im Rahmen der Ausbildung angerechnet werden – die Pflicht zur Erbringung des Praktikumsberichts und zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen im Modul P1 bleibt davon unberührt.

- (3) In Ausnahmefällen können Praktika im 6. bzw. 7. Fachsemester absolviert werden – in diesen Fällen ist eine Fachstudienberatung obligatorisch.

§ 9

Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

a. Vorlesungen

Grundlagen- und Systematische Vorlesungen bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.

b. Seminare

Seminare führen in ausgewählte Gegenstandsbereiche ein und dienen der vertiefenden Bearbeitung fachwissenschaftlicher Fragestellungen. Sie sind durch Einbezug der Studierenden durch die Lehrenden und teilnehmerorientierte Gestaltung der Lehre charakterisiert. Seminare in Form von Kolloquien bilden ein Übungsfeld wissenschaftlichen Meinungsstreits. Studierende stellen unter Begleitung eines Dozenten/einer Dozentin einen von ihnen gewählten Forschungsansatz zur Diskussion, begründen die Methodenwahl, erläutern und interpretieren Ergebnisse ihrer Forschungsarbeit.

c. Projektseminare

Forschungsrelevante Fragestellungen werden unter Anwendung und Übung wissenschaftlicher Forschungsmethoden mit dem Ziel bearbeitet, praxisrelevante Problemlösungen und Wege ihrer Implementierung zu entwickeln, sie ggf. umzusetzen und zu evaluieren. Dabei dienen Projektseminare im Rahmen der Forschungsprojekte insbesondere der Entwicklung berufsspezifischer Kompetenz in klinischer und pädagogischer Entscheidungsfindung, in der begründeten Implementierung und Evaluierung von Pflege-, Betreuungs- und pädagogischen Prozessen sowie in der Entwicklung feldspezifischer Forschungsansätze.

d. Übungen

Unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten werden in Übungen die Anforderungen des Studiengangs wesentlich bestimmende Fähigkeiten und Fertigkeiten durch Anwendung auf exemplarische Sachverhalte vertieft und verfestigt. Übungen in Form von Tutorien begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung.

§ 10

Abschlussbezeichnung

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Medizinischen Fakultät der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen und entsprechend beurkundet. Neben der Urkunde erhält die Absolventin bzw. der Absolvent ein Abschlusszeugnis, das Auskunft gibt über
 - a. das Thema und die Note der Abschlussarbeit,
 - b. die Bezeichnung und die Gesamtnote des Studienprogramms,
 - c. die bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Urkunde und Abschlusszeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Einzelleistung erbracht worden ist. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan, das Abschlusszeugnis wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.
- (3) Als Zeugnisanhang wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgestellt, das in englischer Sprache über den absolvierten Studiengang, die belegten Module, die erbrachten Studienleistungen und die Abschlussergebnisse informiert.
- (4) Vom Ausbildungszentrum erhält die Absolventin bzw. der Absolvent das Staatliche Zeugnis über die abgeschlossene berufliche Ausbildung in einem der unter § 4 Abs. 2 benannten Ausbildungsberufe. Dies gilt nicht, wenn die Absolventin bzw. der Absolvent gemäß § 5 dieser Ordnung in ein höheres Fachsemester eingestiegen ist.

§ 11

Formen von Modulleistungen, Studienleistungen, Modulvorleistungen

- (1) Formen von und Anforderungen an Studienleistungen, Modulleistungen und Modulvorleistungen :
 - a. Klausur
Eine Klausur als Modulteilleistung oder Modulvorleistung ist eine schriftliche Prüfungsleistung von in der Regel 45 bis 90 Minuten Dauer, eine Klausur als Modulleistung dauert in der Regel 90 bis 120 Minuten.
 - b. Mündliche Prüfung
Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten. Die mündliche Prüfung zur Bachelor-Arbeit (Verteidigung) hat einen Umfang von 30 Minuten (vgl. § 15, Abs.1). Gruppenprüfungen mit bis zu 3 Prüflingen sind möglich. Der zeitliche Umfang von Gruppenprüfungen erhöht sich entsprechend der Anzahl der Prüflinge.
 - c. Referat
Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars.

d. Ausarbeitung zum Referat

Eine zu einem mündlichen Vortrag schriftlich fixierte Arbeit umfasst in der Regel maximal 10 Seiten.

e. Thesenpapier

Ein Thesenpapier als schriftliche Darstellung der Kernaussagen eines mündlichen Vortrages (Handout) hat in der Regel einen Umfang von maximal 5 Seiten.

f. Hausarbeit

Eine Hausarbeit als schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit umfasst in der Regel maximal 20 Seiten.

g. Projektbericht

Ein Projektbericht stellt in schriftlicher Form Projektansatz, Durchführung und Projektergebnisse in einem Umfang von in der Regel 15 bis maximal 20 Seiten dar.

h. Studienprotokoll

Ein Studienprotokoll stellt in schriftlicher Form Fragestellung, Forschungsstand, theoretischen Rahmen, methodische und praktische Durchführung eines Forschungsvorhabens dar und umfasst in der Regel maximal 15 Seiten.

i. Fallvorstellung/Projektpräsentation

Eine zu einer Fallvorstellung/Projektpräsentation schriftlich fixierte Arbeit umfasst in der Regel 10 bis 20 Seiten.

j. Lehrprobe

Eine Lehrprobe als mündliche Prüfungsleistung hat in der Regel eine Dauer von maximal 30 Minuten.

k. Zeitschriftenmanuskript

Ein Zeitschriftenmanuskript umfasst in der Regel maximal 15 Seiten.

l. Praktikumsbericht

Ein Praktikumsbericht als Beschreibung der Praktikumseinrichtung, der Praktikumsaufgabe, der Tätigkeit und des Praktikumsergebnisses hat in der Regel einen Umfang von 15 Seiten.

m. Posterpräsentation

Eine Posterpräsentation als mündliche Erläuterung eines selbst erstellten Posters hat in der Regel eine Dauer von 5 bis 15 Minuten.

n. Lehrprotokoll

Ein Protokoll zu einer Lehrprobe oder zu einer im Rahmen praktischer Übungen erbrachten Lehrsequenz umfasst in der Regel maximal 20 Seiten.

o. Bachelor-Arbeit

Anforderungen und Umfang der Bachelor-Arbeit regelt § 15 vorliegender Ordnung.

- (2) Gemäß § 14 Abs. 7 ABSStPOBM ist innerhalb des Studiengangs bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Das Modul Bachelor-Arbeit kann gemäß § 20 Abs. 13 ABSStPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung und nicht bestandene Wiederholungsprüfungen sind innerhalb eines Jahres zu wiederholen.
- (4) Vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung besteht die Möglichkeit, die entsprechende Modulveranstaltung bei fristgemäßer Anmeldung zum Modul nochmals zu besuchen.
- (5) Ist auch die zweite Wiederholung einer Modulleistung bzw. Modulteilleistung nicht bestanden, ist die Modulleistung gemäß § 14 Abs. 8 ABSStPOBM endgültig nicht bestanden. Hierüber ist die Studentin bzw. der Student schriftlich zu benachrichtigen. Das endgültige Nicht-Bestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss vom Studium; bei Wahlpflichtmodulen kann das Nicht-Bestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.
- (6) Schriftliche und mündliche Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen sind in deutscher Sprache zu verfassen. Nach Absprache mit den Prüferinnen und Prüfern und mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können schriftliche und mündliche Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen in englischer Sprache verfasst werden.

§ 12

Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.
- (3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen

Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13

Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüferin bzw. Prüfer können alle nach § 12 Abs. 4 HSG LSA prüfungsberechtigte Person und die in § 33 Abs. 1 und 2 HSG LSA genannten Personen sein.
- (2) Darüber hinaus können Lehrbeauftragte, die im Studiengang lehren, vom Prüfungsausschuss zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden, wenn aus dem Personenkreis nach § 12 Abs. 4 HSG LSA und § 33 Abs. 1 und 2 HSG LSA nicht genügend Prüfer zur Verfügung stehen.
- (3) Modulleistungen und Modulteilleistungen werden gemäß § 12 Abs. 5 HSG LSA in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern oder bei mündlichen Modulleistungen von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers bewertet.
- (4) In der Regel sind die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden. Die Beisitzerinnen und Beisitzer bestellt der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss. Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer sind in ihrer Funktion unabhängig.

§ 14

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiengangs Gesundheits- und Pflegewissenschaften bilden Fachvertreterinnen und Fachvertreter des Instituts für Gesundheits- und Pflegewissenschaft, der Medizinischen Fakultät oder des Klinikums der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg einen von der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu bestätigenden Studien- und Prüfungsausschuss.
- (2) Dem Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen bzw. Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin bzw. ein Student an. Bei Entscheidungen, die Widersprüche oder Leistungsbewertungen betreffen, wirkt die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter nicht mit (§ 17 Abs. 5 ABStPOBM).
- (3) Aufgaben und Verfahrensweisen der Arbeit des Studien- und Prüfungsausschusses regelt § 17 ABStPOBM.

§ 15

Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit (Bachelor-Thesis) nach § 11 Abs. 1 (o) bildet zusammen mit einer mündlichen Prüfungsleistung (Verteidigung) nach § 11 Abs. 1 (b) eine obligatorische Prüfungsleistung im Modul ‚Bachelor-Abschlussarbeit‘, welches den Umfang von 10 Leistungspunkten hat.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird nur, wer mindestens 140 Leistungspunkte im Studiengang erfolgreich absolviert hat. Dabei muss das erste Praktikum (P1) erfolgreich abgeleistet sein. Des Weiteren muss bei ausbildungsintegriert Studierenden der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung gemäß § 4 Abs. 2 dieser Ordnung nachgewiesen werden.
- (3) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Frist, das ihr bzw. ihm gestellte Problem bzw. die Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss gesundheits- oder pflegewissenschaftlicher Natur sein. Es muss so beschaffen sein, dass die Bachelor-Arbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird frühestens 2 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des 7. Semesters über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einen Prüfer betreut (§ 20 Abs. 7 ABStPOBM). Um das Studium in der Regelstudienzeit abzuschließen, wird die Ausgabe des Themas spätestens 3 Monate vor Ende des 8. Fachsemesters empfohlen.
- (5) Die Themenstellung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus der in §§ 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen. Die Ausgabe des Themas und deren Datum sind durch das zuständige Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll nicht mehr als 30 Seiten aufweisen. Das Thema ist so zu begrenzen, dass eine Bearbeitungszeit von 2 Monaten eingehalten werden kann.
- (6) Die Bachelor-Arbeit ist spätestens am Tag des Fristablaufs in zwei gebundenen Ausfertigungen und zusätzlich in einer elektronischen Fassung beim zuständigen Prüfungsamt einzureichen bzw. postalisch an das zuständige Prüfungsamt zu versenden. Der Abgabetag bzw. das Datum des Poststempels ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht eingereicht, so lautet ihre Gesamtbewertung ‚nicht ausreichend‘.
- (7) Das Thema der Bachelor-Arbeit kann einmal zurückgegeben werden. Die Themenrückgabe kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des

Themas erfolgen und ist innerhalb der genannten Befristung dem Studien- und Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen. Die Bearbeitungszeit für das ersatzweise ausgegebene Thema bleibt von der Rückgabe unberührt.

- (8) Die Abschlussarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet, die vom Studien- und Prüfungsausschuss bestellt werden. Eine Gutachterin/ein Gutachter hat Professorin/Professor oder Privatdozentin/Privatdozent zu sein. Eine Gutachterin/ein Gutachter hat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg anzugehören.
- (9) Die Gutachten sind in der Regel spätestens 6 Wochen nach Zustellung der Abschlussarbeit an die Gutachterinnen/die Gutachter durch die Gutachterinnen/Gutachter beim Prüfungsausschuss einzureichen.
- (10) Die Note der Abschlussarbeit wird nach den Regelungen des § 21 Abs. 5 bis 7 ABStPOBM aus dem arithmetischen Mittel der beiden Benotungen gebildet. Besteht in der Beurteilung der Abschlussarbeit durch die beiden Gutachterinnen/Gutachter eine Differenz von zwei oder mehr Notenwerten oder wird von einer der beiden Gutachterinnen/Gutachter die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, bestellt der Studien- und Prüfungsausschuss eine weitere sachkundige Gutachterin/einen weiteren sachkundigen Gutachter. Die Drittbewertung soll innerhalb 4 Wochen erfolgen. Auf der Grundlage der drei Bewertungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss endgültig.
- (11) Die mündliche Verteidigung der eingereichten schriftlichen Bachelor-Arbeit kann auf Antrag der Studierenden vor Ablauf der Begutachtungsfrist der Bachelor-Arbeit stattfinden und dauert in der Regel 30 Minuten. In der mündlichen Verteidigung soll die Studierende/der Studierende zeigen, dass er/sie die Arbeitsergebnisse aus der Bachelor-Arbeit darzustellen weiß sowie diese im Gespräch problem- und anwendungsbezogen diskutieren und vertiefen kann. Die Beurteilung der schriftlichen Bachelor-Arbeit bleibt von der mündlichen Verteidigung unberührt.
- (12) Nach der Ermittlung des arithmetischen Mittels gem. § 15 Abs. 10 errechnet sich die Gesamtnote für die Bachelor-Arbeit im Verhältnis 3:1 zur mündlichen Verteidigung.
- (13) Die bzw. der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/ er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (14) Verfahren und Fristsetzungen bei Erkrankung, Mutterschutz und Elternzeit regelt § 20 Abs. 12 ABStPOBM. Macht eine Studierende/ein Studierender entsprechende Gründe zur Verlängerung der Bearbeitungsfrist der Bachelor-Arbeit geltend, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nach Prüfung der Gründe auf Verlängerung gem. § 20 Abs. 12 ABStPOBM oder Ausgabe eines neuen Themas entscheiden. Die Ausgabe eines neuen Themas stellt eine Ausnahmeregelung im Sinne einer Einzelfallentscheidung nach Prüfung der Gründe dar.

§ 16

Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

- (1) Der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung ist zu entnehmen, welche Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule benotet werden und in welchen Anteilen diese in die Gesamtnote des Studienprogramms eingehen (§ 21 Abs. 1 ABSiPOBM).
- (2) Hat eine Studierende/ein Studierender beide alternative Wahlpflichtmodule G und H absolviert, geht das Wahlpflichtmodul mit der höchsten Benotung in die Gesamtnote ein.
- (3) Einmal bestandene Prüfungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 17

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung findet vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 für alle Studierenden ab dem Sommersemester 2013 Anwendung.
- (2) Für Studierende, die sich zum Sommersemester 2013 im sechsten oder höheren Fachsemester im Bachelorstudiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 Leistungspunkte) befinden, gilt weiterhin die Fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung vom 06.11.2007 in der Fassung vom 22.01.2011. Diese Studierenden können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung beantragen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 18.09.2012; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 17.10.2012.
- (2) Diese Ordnung tritt zum Sommersemester 2013 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.
- (3) Die Fachspezifische Ordnung für die Einstufung in ein höheres Fachsemester im ausbildungsintegrierenden Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften an der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 28.06.2006 (ABl. 2008, Nr. 3, S.16) in der Fassung vom 22.02.2011 (ABl. 2011, Nr. 8, S. 20), tritt gleichzeitig außer Kraft.

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor

Anlage (gemäß § 7) Studiengangübersicht: Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Pflegewissenschaften (180 LP)

Modultitel		Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Modulvorleistungen	Modulleistungen	Anteil an der Abschlussnote	Teilnahmevoraussetzungen	Empfehlung Studiensemester AI/Q	Modulart
X1	Humanbiologische Grundlagen von Gesundheit und Krankheit	6 ausbildungsintegriert	10	nein	Anerkennung	0/100	nein	ausbildungsintegriert	Pflicht
X2	Grundlagen der Psychologie	4 ausbildungsintegriert	5	nein	Anerkennung	0/100	nein	ausbildungsintegriert	Pflicht
X3	Berufliches Selbstverständnis und Berufliches Handeln in unterschiedlichen Versorgungssettings	6 ausbildungsintegriert	10	nein	Anerkennung	0/100	nein	ausbildungsintegriert	Pflicht
X4	Berufsspezifisches Handeln planen und evaluieren	6 ausbildungsintegriert	10	nein	Anerkennung	0/100	nein	ausbildungsintegriert	Pflicht
X5	Angeleitete berufliche Praxis und deren Reflektion	14 ausbildungsintegriert	25	nein	Anerkennung	0/100	nein	ausbildungsintegriert	Pflicht
A	Theoretische Grundlagen der Gesundheits- und Pflegewissenschaften	3	5	ja	Klausur	5/100	nein	1./5.	Pflicht
B	Evidence based Practice I	2	5	nein	Klausur	5/100	nein	3./5.	Pflicht
C	Aufklärung, Beratung, Anleitung und Schulung	3	5	ja	Ausarbeitung zum Referat	5/100	nein	4./5.	Pflicht
D	Ethische Fragestellungen der Gesundheits- und Pflegewissenschaften	2	5	nein	Klausur	5/100	nein	5.	Pflicht

E1	Gesundheit und Gesundheitsförderung I (Kindes- Jugendlichen- und junges Erwachsenenalter)	2	5	nein	Klausur oder Projektbericht	5/100	nein	6.	Pflicht
E2	Gesundheit und Gesundheitsförderung II (Mittleres, höheres und hohes Erwachsenenalter)	2	5	nein	Klausur oder Hausarbeit	5/100	nein	7.	Pflicht
F	Methoden des Assessment und der Diagnostik	3	5	ja	Ausarbeitung zum Referat	5/100	nein	8.	Pflicht
G WP	Grundlagen der Geistes- und Sozialwissenschaften	8	10	nein	Klausur	10/100	nein	6.-7.	Wahlpflicht (10 LP von Modul G-H)
H WP	Grundlagen der Humanbiologie	6	10	nein	Klausur	10/100	nein	6.-7.	Wahlpflicht (10 LP von Modul G-H)
I	Evidence based Practice II	3	5	ja	Klausur	5/100	nein	6.	Pflicht
J	Evidence based Practice III	3	5	nein	Klausur	5/100	nein	7.	Pflicht
K	Methodik und Didaktik beruflicher Lehr- und Lernsituationen	3	5	ja	Klausur	5/100	nein	7.	Pflicht
L	Interdisziplinäres Denken und Handeln in pflege- und therapie relevanten Versorgungssituationen	6	10	ja	Klausur Projektbericht	10/100	nein	6.-7.	Pflicht
M	Qualitäts- und Projektmanagement im Gesundheitswesen	6	10	ja	Klausur	10/100	nein	7.-8.	Pflicht
N	Englisch für Gesundheits- und Pflegewissenschaftler (FSQ)	2	5	ja	Klausur	5/100	nein	2./5.	Pflicht

O	Zivil- und Sozialrecht für Gesundheits- und Pflegewissenschaftler (FSQ)	2	5	nein	Klausur	5/100	nein	8.	Pflicht
ASQ	empfohlen: Grundlagen wissenschaftlichen Schreibens und Präsentierens (ASQ)	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	0/100		6.	Pflicht
ASQ	empfohlen: Wirtschaft für Nichtwirtschaftswissenschaftler (ASQ)	je nach Wahl	5	je nach Wahl	je nach Wahl	0/100		6.	Pflicht
P1	Praktikum I	0,5	5	nein	Praktikumsbericht	0/100	nein	5.	Pflicht
P2	Praktikum II	0,5	5	nein	Praktikumsbericht	0/100	nein	8.	Pflicht
Q	Bachelorarbeit	1	10	nein	Bachelorarbeit Verteidigung der Bachelorarbeit	10/100	ja	8.	Pflicht